

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 2007 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 2007 | Nr. 13 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 5. 7. 07 | Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) <i>GVBl. II 317-13, hebt auf GVBl. II 317-7, I 317-10, 317-8, 317-11</i> | 338 |
| 5. 7. 07 | Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes <i>Ändert GVBl. II 12-11</i> | 352 |
| 5. 7. 07 | Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i> | 354 |
| 29. 6. 07 | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz..... <i>GVBl. II 512-85, hebt auf GVBl. II 512-58, 512-59</i> | 364 |
| 10. 7. 07 | Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2007/2008 (Zulassungszahlenverordnung 2007/2008)..... <i>GVBl. II 70-247</i> | 365 |
| 11. 6. 07 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland..... <i>Ändert GVBl. II 54-43</i> | 372 |
| 5. 7. 07 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische..... <i>Ändert GVBl. II 87-30</i> | 374 |
| 22. 6. 07 | Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch..... <i>GVBl. II 34-62</i> | 375 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)*

Vom 5. Juli 2007

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Friedhöfe der Gemeinden
- § 3 Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- § 4 Friedhofszwang
- § 5 Anlegen und Erweitern von Friedhöfen
- § 6 Grabstätten und Ruhefristen
- § 7 Schließung und Entwidmung der Friedhöfe
- § 8 Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen

Zweiter Abschnitt

Bestattung

- § 9 Schutz der Gesundheit und der Totenruhe
- § 10 Pflicht zur Leichenschau
- § 11 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr
- § 12 Leichenschau
- § 13 Sorgepflichtige Personen
- § 14 Bestattungsart
- § 15 Beschaffenheit der Särge
- § 16 Bestattungsfristen
- § 17 Benutzung von Leichenhallen
- § 18 Bestattungsfeierlichkeiten
- § 19 Erdbestattung
- § 20 Feuerbestattung
- § 21 Seebestattung
- § 22 Leichenpass
- § 23 Überführung
- § 24 Überführung in Sonderfällen
- § 25 Beförderung mit Kraftwagen
- § 26 Umbettung
- § 27 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 28 Übertragung der Befugnisse des Gemeindevorstands
- § 29 Ordnungswidrigkeiten

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Friedhöfe des kurhessischen Rechtskreises
- § 31 Aufhebung von Vorschriften
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 „Durchführung der Leichenschau“
- Anlage 2 Leichenschauschein – nicht vertraulicher Teil
- Anlage 3 Leichenschauschein – vertraulicher Teil
- Anlage 4 Bescheinigung über die zweite Leichenschau
- Anlage 5 Leichenpass
- Anlage 6 Vorläufige Todesbescheinigung

Erster Abschnitt

Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen

§ 1

Friedhofszweck

Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

§ 2

Friedhöfe der Gemeinden

(1) Das Friedhofswesen obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich Dritter bedienen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Sie regeln die Benutzung der Friedhöfe nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung (Friedhofsordnung). Es sollen von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile geschaffen werden.

(4) Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Personen zu gestatten, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.

(5) Sind innerhalb des Gemeindegebiets nur Friedhöfe von Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorhanden und entspricht die Bestattung auf einem solchen Friedhof nicht dem Willen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen, so ist die Bestattung auf dem Friedhof einer benachbarten Gemeinde zu gestatten.

(6) Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, im Rahmen dieses Gesetzes bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren.

§ 3

Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Bestattung ihrer Mitglieder Friedhöfe in eigener Verwaltung anlegen, unterhalten und erweitern.

*) GVBl. II 317-13

(2) Wenn ein anderer zur Bestattung geeigneter Friedhof innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden ist, ist auf diesen Friedhöfen auch die Bestattung Verstorbener zu gestatten, die keiner oder einer anderen Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben.

(3) Bestattungs- und Totengedenkfeiern sowie die Grabmalgestaltung dürfen das religiöse oder weltanschauliche Empfinden des Friedhofsträgers nicht verletzen.

§ 4

Friedhofszwang

(1) Verstorbene sind auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten.

(2) Die Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) gesichert ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 5

Anlegen und Erweitern von Friedhöfen

(1) Friedhöfe dürfen neu angelegt oder erweitert werden, wenn

1. der Friedhofszweck (§ 1) gewahrt ist,
2. Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus nicht entgegenstehen und
3. außer bei nur geringfügigen Erweiterungen die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

(2) Friedhöfe müssen nach ihrer örtlichen Lage, ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer baulichen Gestaltung den gesundheitlichen und kulturellen Belangen der Bevölkerung sowie den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, Rechnung tragen. Sie müssen umfriedet und als Friedhöfe erkennbar sein.

(3) Vor der Entscheidung über das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen ist ein bodenkundliches Sachverständigen-gutachten zur Einhaltung der Anforderungen des Abs. 2 einzuholen. Das Gutachten soll einen begründeten Vorschlag zur Dauer der Ruhefristen (§ 6 Abs. 2) enthalten.

(4) Auf größeren Friedhöfen soll in der Regel eine Leichenhalle vorgesehen werden.

§ 6

Grabstätten und Ruhefristen

(1) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann.

(2) Die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen), sind unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den im Einzelfall gegebenen Boden- und Grundwasserverhältnissen festzusetzen, betragen jedoch mindestens 15 Jahre.

§ 7

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nach ihrer Schließung (Verbot weiterer Bestattungen) frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhefristen entwidmet und anderen Zwecken zugeführt werden.

(2) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Friedhöfe oder Friedhofsteile, die eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach § 3 in eigener Verwaltung unterhält, ohne Eigentümerin des Friedhofsgrundstücks zu sein, dürfen nur mit deren Zustimmung anderen Zwecken zugeführt werden. Versagt sie ihre Zustimmung, so hat sie den Eigentümer für die hierdurch eintretenden Vermögensnachteile zu entschädigen.

(4) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Betrag, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück entsprechend zu benutzen oder zu gebrauchen. Der Eigentümer kann anstelle der Entschädigung nach Satz 1 gegen Übertragung des Grundstückseigentums eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes fordern, den das Grundstück hätte, wenn es anderen Zwecken zugeführt werden könnte. Die Entschädigungspflicht entfällt, soweit der Eigentümer aus einem besonderen Rechtsgrund verpflichtet ist, das Grundstück für den Friedhofszweck zur Verfügung zu stellen.

(5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann das Regierungspräsidium Kassel Friedhöfe oder Friedhofsteile nach Anhörung des Friedhofsträgers schließen und Umbettungen anordnen, ohne an Ruhefristen gebunden zu sein.

(6) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Nutzungsrechten sind für Vermögensnachteile durch Maßnahmen nach Abs. 5 zu entschädigen. Entsprechendes gilt für Vermögensnachteile des Friedhofsträgers, soweit er nicht ohnehin zur Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen verpflichtet ist. Zur Leistung der Entschädigung ist das Land oder, wenn durch die Maßnahmen eine Dritte oder ein Dritter begünstigt wird, die oder der Begünstigte verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Errichtung und Betrieb von
Feuerbestattungsanlagen

(1) Feuerbestattungsanlagen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind und die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(2) Für die Feuerbestattungsanlage muss eine Leichenhalle vorhanden sein, in der die Verstorbenen vor der Einäscherung untergebracht werden können.

(3) Feuerbestattungsanlagen sollen nur auf Friedhöfen oder auf Flächen errichtet werden, die im Bebauungsplan gesondert dafür ausgewiesen sind.

Zweiter Abschnitt

Bestattung

§ 9

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen sind so zu behandeln, einzusargen, zu befördern und zu bestatten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind, die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird.

§ 10

Pflicht zur Leichenschau

(1) Vor der Bestattung muss eine Leichenschau (§ 12) durchgeführt werden. Am Auffindungsort soll die Leiche vor der Leichenschau und während einer Unterbrechung der Leichenschau nicht verändert oder verlagert werden.

(2) Jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt ist auf Verlangen zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. Gleiches gilt für Ärztinnen und Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle im Krankenhaus oder in der Anstalt. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer ärztlichen Maßnahme eingetreten ist, darf die Ärztin oder der Arzt, die oder der diese Maßnahme veranlasst oder durchgeführt hat, die Leichenschau nicht durchführen.

(3) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen oder Notärzte sind während ihres Einsatzes nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen, eine vorläufige Todesbescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 auszustellen und unter den

Voraussetzungen des Abs. 6 eine Unterbrechung der Polizei zu veranlassen.

(4) Die Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamts durchzuführen, wenn

1. keine andere Ärztin oder kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt oder
2. das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle hierzu auffordert.

(5) Angehörige, Hausgenossinnen oder Hausgenossen und Pflegepersonen der verstorbenen Person, Ärztinnen oder Ärzte, die die verstorbene Person behandelt haben, sowie Personen, die beim Tod anwesend waren, sind auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes, die oder der die Leichenschau durchführt, verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt, hat unverzüglich die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei zu benachrichtigen, wenn unklar ist, ob die verstorbene Person eines natürlichen Todes gestorben ist, sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben oder es sich um die Leiche einer oder eines Unbekannten handelt. Sofern die Fortführung der Leichenschau die polizeilichen Ermittlungen behindern könnte, ist die Leichenschau zu unterbrechen.

§ 11

Schutzmaßnahmen bei
Ansteckungsgefahr

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes mit einer nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), meldepflichtigen oder einer anderen, ähnlich schweren, übertragbaren Krankheit infiziert war, benachrichtigt die die Leichenschau durchführende Ärztin oder der sie durchführende Arzt unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) In diesen Fällen kennzeichnet die Ärztin oder der Arzt die Leiche und trifft die zum Schutz der mit ihr möglicherweise in Berührung kommenden Personen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen.

(3) Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Notärztinnen und Notärzte, die keine Leichenschau durchführen. Diese genügen ihrer Meldepflicht, wenn sie die Benachrichtigung des Gesundheitsamts durch die Rettungsleitstelle veranlassen.

§ 12

Leichenschau

(1) Leichenschau ist die durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführende Untersuchung der verstorbenen Person zum Zwecke der Feststellung des Todes,

des Todeszeitpunktes oder – falls dies nicht möglich ist – des Todeszeitraums, der Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) und der Todesursache.

(2) Als nicht natürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung oder durch ein plötzliches, unvorhergesehenes, äußeres Ereignis (Unfall) herbeigeführt wurde oder der auf Einwirkung von fremder Hand beruht.

(3) Die Leichenschau ist an dem Ort durchzuführen, an dem die verstorbene Person gefunden wurde. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung der Leichenschau an diesem Orte nicht angemessen, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der Ärztin oder dem Arzt ist das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes), Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Bei der Leichenschau sind die Regelungen der Anlage 1 „Durchführung der Leichenschau“ sowie die Anlagen 2 und 3 anzuwenden.

(5) Die Feststellungen bezüglich der Todesart und Todesursache sind durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt des für den Sterbeort oder den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamtes oder eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der an einer Fort- oder Weiterbildung mit Erfolg teilgenommen hat, durch die die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, in einer zweiten Leichenschau zu überprüfen, wenn eine Feuerbestattung beabsichtigt ist. Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

(6) Lassen sich auch durch die zweite Leichenschau Zweifel an der Todesursache nicht beseitigen, ist die Leiche zu obduzieren. Die Obduktion darf nur von oder unter Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen.

§ 13

Sorgepflichtige Personen

(1) Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, umgehend die zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9) sowie die Leichenschau (§§ 10, 12) zu veranlassen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.

(3) Hat die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus,

einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, sind auch die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte verpflichtet, die Maßnahmen nach Abs. 1 zu veranlassen.

(4) Sind weder Angehörige noch Personen nach Abs. 3 vorhanden oder in der Lage, Sorgemaßnahmen zu veranlassen, so hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(5) Kommen die in Abs. 2 und 3 genannten Personen ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt § 8 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674).

§ 14

Bestattungsart

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person.

(2) Ist der Wille der verstorbenen Person über die Bestattungsart nicht bekannt, so haben die Angehörigen (§ 13 Abs. 2), soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die oder der Verlobte.

(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Bestattungsart, so geht der Wille des Ehegatten oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder der oder des Verlobten vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades, bei Verstorbenen ohne Angehörige und in den Fällen des § 13 Abs. 3 bis 5 entscheidet der Gemeindevorstand des Sterbeorts unter Berücksichtigung der Umstände des Falles über die Bestattungsart.

§ 15

Beschaffenheit der Särge

(1) Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen.

(2) Bei der Überführung der Leiche von einer Gemeinde nach einer anderen ist ein widerstandsfähiger verschlossener Metallsarg oder ein fester, gut abgedichteter Holzsarg zu benutzen, dessen Boden gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist.

(3) Für die polizeiliche Bergung von Leichen ist ein Transportsarg zu benutzen.

Anlage 1–3

Anlage 4

§ 16

Bestattungsfristen

(1) Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Dies gilt auch für die Bestattung tot geborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. In Gemeinden, in denen an Sonnabenden, an Sonn- oder Feiertagen eine Bestattung nicht durchgeführt wird, bleiben diese Tage bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht der Gemeindevorstand eine frühere Bestattung anordnet. Die Höchstfrist kann überschritten werden, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass gegen die spätere Bestattung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(2) Der Gemeindevorstand kann – in der Regel nach Anhörung des Gesundheitsamts – eine vorzeitige Bestattung anordnen, wenn

1. die verstorbene Person an einer in § 11 Abs. 1 aufgeführten Krankheit litt oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,
2. der Todesfall in dem Verbreitungsgebiet einer in epidemischer Form aufgetretenen Krankheit im Sinne der Nr. 1 eingetreten ist oder
3. die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass die Bestattung mit Rücksicht auf gesundheitliche Erfordernisse nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Der Gemeindevorstand kann ferner eine vorzeitige Bestattung zulassen, wenn die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass ein Scheintod nicht mehr in Betracht kommen kann und dies von einem Arzt schriftlich bestätigt worden ist.

(3) Die Fristen des Abs. 1 gelten auch, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus veranlasst.

(4) Die Bestattungsfrist kann verkürzt werden, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 17

Benutzung von Leichenhallen

(1) Steht eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung, so ist die Leiche spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle zu bringen. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(2) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag einer oder eines Angehörigen

Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehaus keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, und die Leiche in einem Raum untergebracht wird, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Werkraum benutzt wird.

§ 18

Bestattungsfeierlichkeiten

(1) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden; der Sarg darf aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Gesundheitsamts Ausnahmen von Abs. 1 gestatten. In den in § 11 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist eine Ausnahme nicht zulässig.

§ 19

Erdbestattung

(1) Eine Bestattung ist erst zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. ein Leichenschauschein,
2. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung oder eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
3. erforderlichenfalls eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung.

(2) Für die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Sammelbestattung zulässig.

§ 20

Feuerbestattung

(1) Eine Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung und
2. eine nach einer zweiten Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene ärztliche Bescheinigung (Anlage 4), dass sich kein Verdacht ergeben hat, die verstorbene Person sei eines nicht natürlichen Todes gestorben.

(2) Die Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung ersetzt die Bescheinigung nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden. Ausnahmen von Satz 1 können in besonderen Fällen von der Ordnungsbehörde des Ortes zugelassen werden, an dem die Aschenreste verwahrt werden sollen.

(4) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Seebestattung

Die Seebestattung einer Urne ist in Küstengewässern nach dem Recht der Küstenländer, auf Hoher See nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

§ 22

Leichenpass

(1) Leichen dürfen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpass (Anlage 5) befördert werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Überführungen in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Rechtsvorschriften für die Beförderung oder Bestattung der Leiche einen Leichenpass verlangen.

(3) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist der Gemeindevorstand des Sterbeorts. Er darf den Leichenpass ausstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind,
2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmens vorliegt, dass die Leiche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend eingesargt (§ 15) und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 25) befördert wird. Bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts.

§ 23

Überführung

(1) Die Leiche ist bei der Überführung von einer Person zu begleiten, die dafür zu sorgen hat, dass

1. im Falle der Überführung von Leichen, die nicht im Gemeindegebiet des Sterbeorts bestattet werden, die für die Bestattung erforderlichen Unterlagen (§§ 19 oder 20) mitgeführt werden,

2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes mitgeführt wird, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmens mitgeführt wird, dass die Leiche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend eingesargt wurde (§ 15) und das zur Überführung benutzte Fahrzeug zur Leichenbeförderung bestimmt ist (§ 25); bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts,
4. der Sarg während der Überführung verschlossen bleibt,
5. die Überführung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
6. der Sarg nicht ohne triftigen Grund von dem Fahrzeug, auf dem er befördert wird, herabgenommen wird,
7. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt wird,
8. der Sarg am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder in eine Leichenhalle verbracht wird.

Wird ein Leichenpass mitgeführt, so sind Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(2) Als Begleitperson nach Abs. 1 kann auch die Fahrerin oder der Fahrer des Fahrzeugs, mit dem der Sarg befördert wird, eingesetzt werden.

(3) Unternehmen, die Leichen gewerbsmäßig oder berufsmäßig überführen, sind verpflichtet, Überführungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der verstorbenen Person sowie Ausgangspunkt und Zielort der Überführung anzugeben. Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden sind befugt, aus dem Verzeichnis Auskünfte über jede Überführung zu verlangen oder sich das Verzeichnis vorlegen zu lassen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm Auskünfte über die Überführungen innerhalb der letzten fünf Jahre erteilt werden können.

§ 24

Überführung in Sonderfällen

Wird eine Leiche

1. auf den Friedhof einer angrenzenden Gemeinde,
2. auf den nächstgelegenen kirchlichen Friedhof der Religions- oder Konfessionsangehörigkeit des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
3. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung auf den Fried-

hof der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,

4. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung zu wissenschaftlichen Zwecken in ein medizinisches Institut gebracht oder
 5. auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vom Sterbe- oder Auffindungsort entfernt,
- so ist § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, bei Überführungen nach Nr. 4 und 5 auch § 23 Abs. 1 Nr. 8 nicht anzuwenden.

§ 25

Beförderung mit Kraftwagen

(1) Zur Leichenbeförderung sind nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden. Auf die Entfernung einer im Freien aufgefundenen Leiche oder der Leiche einer oder eines tödlich Verunglückten vom Unfallort oder auf die Weiterbeförderung einer oder eines in einem Rettungswagen Verstorbenen findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstands des Sterbeorts. Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn der Kraftwagen ständig oder gelegentlich zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient.

§ 26

Umbettung

(1) Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.

(2) Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands des Bestattungsorts im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.

(3) Urnen können auf Antrag des nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger, aus besonderen Gründen an eine andere Friedhofsverwaltung zur Beisetzung übersandt werden. Die gegenüber der bisherigen Friedhofsverwaltung bestehenden Pflichten werden dadurch nicht aufgehoben.

§ 27

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Durch dieses Gesetz werden Richtlinien über den internationalen Leichentransport, Vereinbarungen mit anderen

Staaten sowie die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstrassen oder auf dem Luftwege nicht berührt.

§ 28

Übertragung der Befugnisse des Gemeindevorstands

Soweit in diesem Abschnitt Entscheidungen des Gemeindevorstands in Einzelfällen vorgesehen sind, kann der Gemeindevorstand eine andere geeignete Einrichtung beauftragen, diese Entscheidungen an seiner Stelle und nach seinen Vorgaben zu treffen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Leiche entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 verändert oder verlagert,
2. seine Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 5 nicht erfüllt,
3. als Ärztin oder Arzt entgegen § 12 Abs. 4 die Leichenschau nicht sorgfältig an der oder dem vollständig entkleideten Verstorbenen durchführt,
4. als Angehöriger nach § 13 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 13 Abs. 3 die zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9) sowie die Leichenschau (§§ 10, 12) nicht unverzüglich veranlasst,
5. eine Feuerbestattung zulässt, ohne dass die nach § 20 erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden,
6. den Regelungen des § 11, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im Übrigen der Landrat.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Friedhöfe des kurhessischen Rechtskreises

Die nach kurhessischem Gewohnheitsrecht begründeten Verwaltungs- und Nutzungsrechte der Kirchen an den bis zum 1. April 1965 angelegten Friedhöfen der Gemeinden bleiben unberührt.

§ 31

Aufhebung von Vorschriften

Es wird aufgehoben

1. das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193),
2. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGL. I S. 380)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),
3. die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I

S. 63)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (GVBl. I S. 138),

4. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGL. I S. 1000)⁴⁾, geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360).

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 317-7
²⁾ Hebt auf GVBl. II 317-10
³⁾ Hebt auf GVBl. II 317-8
⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 317-11

Anlage 1

„Durchführung der Leichenschau“

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich vorzunehmen. Die zur Leichenschau zugezogene Ärztin oder der hierzu zugezogene Arzt hat die vollständig entkleidete Leiche sorgfältig zu untersuchen und den Leichenschauschein auszustellen. Die Bekleidung ist an der verstorbenen Person zu belassen, wenn oder sobald sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod (§ 12 Abs. 2) ergeben.

(2) Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen, einschließlich der Körperöffnungen, der Augenbindehäute, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu untersuchen.

(3) Leiche im Sinne des § 12 ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist. Leiche ist auch der Körper eines neugeborenen Menschen, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, sowie der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist.

(4) Der Leichenschauschein besteht aus einem vertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 3 und einem nichtvertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 2. Der vertrauliche Teil umfasst einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt vier Blättern, von denen jeweils eines für die Ärztin oder den Arzt, das Gesundheitsamt, das Statistische Landesamt und eines für den Fall einer Obduktion oder einer zweiten Leichenschau bestimmt ist. Das Blatt für das Statistische Landesamt enthält nicht die Angaben der Namen der verstorbenen Person und durch wen die letzte Behandlung erfolgte. Der Leichenschauschein darf erst ausgestellt werden, wenn sichere Anzeichen des Todes festgestellt worden sind.

(5) Der Leichenschauschein ist zu verschließen und einer nach § 13 sorgepflichtigen Person auszuhändigen. In den Fällen des § 159 der Strafprozessordnung darf die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin oder der Amtsrichter den Leichenschauschein öffnen.

Anlage 2

Leichenschauschein

- Nichtvertraulicher Teil -

Zutreffendes bitte ankreuzen

Blatt 1

Personalangaben

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname | | Wird vom Standesamt ausgefüllt | Standesamt | |
| Straße, Hausnummer | | | Sterbebuch-Nr. | |
| PLZ, Wohnort, Kreis | | | Vormerklisten-Nr. | |
| Geburtsdatum Tag Monat Jahr | | Geburtsort | | Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich |
| Zeitpunkt des Todes Tag Monat Jahr Std. Min. | | ggf. Zeitraum des Todes | | ggf. zuletzt lebend gesehen Tag Monat Jahr Std. Min. |
| Ort des Todes <input type="checkbox"/> | ggf. Auffindungsort <input type="checkbox"/> | Straße, Hausnummer, Name des Krankenhauses o. ä. | | PLZ, Ort, Kreis |
| Todesart <input type="checkbox"/> natürlicher Tod <input type="checkbox"/> nichtnatürlicher Tod <input type="checkbox"/> ungeklärt | | | Herzschriftmacher <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Zusatzangaben bei Totgeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g <input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren <input type="checkbox"/> bei der Geburt verstorben | | | | |
| | | Gewicht | Gramm | Länge |
| | | | | cm |

Achtung

(Das schraffierte Feld nicht beschriften)

Bitte vor dem Abtrennen von Blatt 1

jedes Blatt mit Unterschrift, Namensstempel und Telefonnummer versehen

anschließend Blatt 2 bis 5 ausfüllen

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.

Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

Unterschrift, Namensstempel und Tel.-Nr. der Ärztin oder des Arztes

Anlage 3

Leichenschauschein

- Vertraulicher Teil -

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bitte keine Abkürzungen verwenden

Blatt 2: Gesundheitsamt Personalangaben

| | | | | |
|--|--|--|-------------------|---|
| Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname | | Wird vom Standesamt ausgefüllt | Standesamt | |
| Straße, Hausnummer | | | Sterbebuch-Nr. | |
| PLZ, Wohnort, Kreis | | | Vormerklisten-Nr. | |
| Geburtsdatum Tag Monat Jahr | | Geburtsort | | Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich |
| Zeitpunkt des Todes Tag Monat Jahr Std. Min. | | ggf. Zeitraum des Todes | | ggf. zuletzt lebend gesehen Tag Monat Jahr Std. Min. |
| Ort des Todes <input type="checkbox"/> ggf. Auffindungsort <input type="checkbox"/> | | Straße, Hausnummer, Name des Krankenhauses o. ä. | | PLZ, Ort, Kreis |
| Todesart <input type="checkbox"/> natürlicher Tod <input type="checkbox"/> nichtnatürlicher Tod <input type="checkbox"/> ungeklärt | | Herzschrittmacher <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Zusatzangaben bei Totgeborenen nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats <input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren <input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben | | | | |
| | | Gewicht | | Gramm Länge cm |
| Letzte Behandlung durch: Ärztin oder Arzt, Krankenhaus, Hausärztin oder Hausarzt | | | | |
| Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Telefax | | | | |

Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecke Fäulnis Hirntod Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar Reanimationsbehandlung ja nein

Natürlicher Tod

| Todesursache / Klinischer Befund | Zeitdauer zwischen Krankheitsbeginn und Tod | ICD-Code |
|--|---|----------|
| Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw. eintragen | | |
| I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit (letztliche Todesursache) | a) unmittelbare Todesursache | |
| Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben) | b) als Folge von | |
| Grundleiden | c) als Folge von | |
| II. Andere wesentliche Krankheiten (Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen) | | |

Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise) sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung

Nichtnatürlicher Tod

| | | | |
|---|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Selbsttötung <input type="checkbox"/> Unfalltod <input type="checkbox"/> Tötung | Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen) | (bei Verkehrsunfällen auch die Fortbewegungsart des Unfallopfers ankreuzen) | |
| | <input type="checkbox"/> häuslicher Unfall | <input type="checkbox"/> PKW-Fahrer | <input type="checkbox"/> PKW-Beifahrer |
| | <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (einschl. Wegeunfall) | <input type="checkbox"/> LKW-Fahrer | <input type="checkbox"/> LKW-Beifahrer |
| | <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (auf nicht öffentl. Verkehrsweg) | <input type="checkbox"/> Fahrer eines sonstigen KFZ | <input type="checkbox"/> Fahrradmitfahrer |
| | <input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus o. Schule) | <input type="checkbox"/> Fahrradfahrer | <input type="checkbox"/> Motorradmitfahrer |
| | <input type="checkbox"/> Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall) | <input type="checkbox"/> Motorradfahrer | <input type="checkbox"/> Fußgänger |
| | <input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall) | | |
| | <input type="checkbox"/> sonstiger Unfall | | |

Art der Verletzung oder der Schädigung (Todesursache) z. B. Fraktur, Strangulation, Vergiftung usw. ICD-Code

Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache (Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod)
z. B. bei Unfall (Sturz), Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikation medizinischer Behandlung

Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über Hergang) ICD-Code

Bei Vergiftung: Angabe des Mittels E Angaben über den Ort des Ereignisses

Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit **Angabe der Krankheit**

| | | | |
|--|---|--|-----------------------------|
| Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen | Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Länge bei der Geburt cm | Geburtsgewicht g |
| Bei Neugeborenen, verstorben innerhalb der ersten 24 Stunden | Frühgeburt <input type="checkbox"/> ja | Schwangerschaftswoche | Lebensdauer Stunden/Minuten |
| Bei Frauen | Liegt eine Schwangerschaft vor <input type="checkbox"/> ja, im -ten Monat <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt | Erfolgte im letzten Jahr eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort <input type="checkbox"/> ja Entbindungsdatum <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt | |

Ärztliche Bescheinigung
Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.
Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.

Anlage 4

Gesundheitsamt/
berechtigte Ärztin, berechtigter Arzt

Stempel mit Anschrift

Bescheinigung über die Zweite Leichenschau

Nach Prüfung des Leichenschauscheins der Ersten Leichenschau, der zur Feuerbestattung vorliegenden Papiere und nach Vornahme der Zweiten Leichenschau bescheinige ich, dass Anhaltspunkte dafür, dass der Tod der/des

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

gestorben am _____ in _____

auf gewaltsame Weise – durch strafbare Handlung – herbeigeführt wurde, nicht gefunden wurden.

Ich schließe mich der Ansicht des behandelnden Arztes über die Todesursache an.

Ich schließe mich der Ansicht des behandelnden Arztes über die Todesursache nicht an.

Festgestellte Todesursache: _____

Ort, Datum

Name, Dienstbezeichnung

Unterschrift

Anlage 5

Leichenpass
Laissez-passer mortuaire
Corpse transit permit

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche der/s
 Toutes les prescriptions légales relatives à la mise en cercueil ayant été observées, le corps de
 In compliance with all legal regulations concerning the coffining, the dead body of

 Name und Vorname der/des Verstorbenen - nom et prénom du défunt - name and first name of the deceased

 Geschlecht - sexe – sex / Geburtsdatum – date de naissance – date of birth / Geburtsort – lieu de naissance - place of birth

 Sterbedatum – date du décès - day of death / Sterbeort – lieu du décès – place of death

 Beförderungsmittel - moyen de transport - means of transportation

 vom – de – from / Absendeort – lieu d'expédition - place of dispatch

 über - par – via / Strecke – route – state route

 nach – à – to / Bestimmungsort - lieu de destination - destination

befördert werden. Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

doit être transporté. Le transport de ce corps ayant été autorisé, toutes les autorités des pays sur le territoire desquels le transport doit avoir lieu, sont invitées à le laisser passer librement et sans obstacle.

is to be carried. The transport of the corpse being duly authorized, the right of passage without hindrance is respectfully requested from the authorities of the countries to be crossed on its route.

Todesursache: _____
 cause du décès
 cause of death

(Todesursache ist in französischer und englischer Sprache oder WHO-Zahlencodex zu dokumentieren)

_____, den
 le
 date

 Unterschrift der zuständigen Behörde
 Signature de l'autorité compétente
 Signature of the competent authority

 Amtlicher Stempel der zuständigen Behörde
 Cachet officiel de l'autorité compétente
 Official stamp of the competent authority

Anlage 6

| | | |
|---|-------|--|
| Vorläufige Todesbescheinigung nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst auszufüllen | Blatt | Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/> |
|---|-------|--|

1. Personalangaben

| | | | | | |
|---------------------------------|---------|-----------|----------|------------|---|
| Name, ggf. Geburtsname, Vorname | | | | | |
| Straße, Hausnummer | | | | | |
| PLZ, Wohnort, Kreis | | | | | |
| Geburtsdatum | Tag | Monat | Jahr | Geburtsort | Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich |

2. Identifikation

| | | | |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis | <input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass | <input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten | <input type="checkbox"/> nicht möglich |
|--|--|--|--|

3. Sichere Zeichen des Todes

| | | | | |
|--|---------------------------------------|----------------------------------|---|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Totenstarre | <input type="checkbox"/> Totenflecken | <input type="checkbox"/> Fäulnis | <input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind | <input type="checkbox"/> Hirntod |
| Nähere Beschreibung | | | | |
| Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von | | | | Minuten |

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

| | | | | | | |
|---|---|---|---|-------------------------|-------------|---|
| <input type="checkbox"/> Sterbeort | <input type="checkbox"/> zu Hause | <input type="checkbox"/> im Krankenhaus | Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.) | | | |
| <input type="checkbox"/> Auffindeort (falls nicht Sterbeort) | <input type="checkbox"/> im Alten-/Pfleheim | <input type="checkbox"/> sonstiger Ort | PLZ, Ort, Kreis | | | |
| Zeitpunkt des Todes | Tag | Monat | Jahr | Stunden | Minuten | <input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen |
| | Uhrzeit | | | ggf. Zeitraum des Todes | | <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten |
| ggf. zuletzt lebend gesehen | Tag | Monat | Jahr | Stunden | Minuten | |
| | Uhrzeit | | | | | |

5. Wichtiger Hinweis zur Todesart

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Natürlicher Tod <input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt | <input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, und zwar |
|---|--|

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind verpflichtet, den Tod festzustellen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart sofort die Polizei, evtl. über die Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen.

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind nicht verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen und Todesart und Todesursache festzustellen.

Die vorläufige Todesbescheinigung berechtigt zum Transport der Leiche, sofern als Todesart „Natürlicher Tod“ angekreuzt ist.

| | |
|--|--|
| Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung | Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes |
|--|--|

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes*)
Vom 5. Juli 2007**

Artikel 1

**Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes**

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Annahme oder“ gestrichen.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens acht volle Jahre angehört hat.

(2) Auf Antrag erhält ein ehemaliges Mitglied des Landtags die Altersentschädigung, wenn es das 55. Lebensjahr vollendet hat. Ein rückwirkender Antrag ist nicht zulässig. Für jeden Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vermindert sich die Altersentschädigung dauerhaft um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Hat das Mitglied des Landtags ihm mindestens 20 Jahre angehört, verringert sich der Abschlag für jedes weitere volle Jahr um 10 vom Hundert. Die Ruhensgrenzen nach diesem Gesetz vermindern sich um den Betrag, um den die jeweils zustehende volle Altersentschädigung aufgrund des Abschlags gekürzt wird.“
3. In § 11 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 und § 11“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Satz der Altersentschädigung nach Satz 1 um 20 vom Hundert bis höchstens 71,75 vom Hundert; § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „55.“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Angestell-

ten“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 8 und 9“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Verminderung der Altersentschädigung nach § 10 Abs. 2 erfolgt, ist diese zugrunde zu legen.“
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Mitglieds des Landtags, der“ durch die Worte „Mitglieds des Landtags, das“, das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“, die Angabe „60 vom Hundert“ durch die Angabe „55 vom Hundert“ und das Wort „fünfundfünfzigste“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und die Angabe „60 vom Hundert“ durch die Angabe „55 vom Hundert“ ersetzt.
 7. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vor Eintritt oder Wiedereintritt zuletzt innegehabten Amtes in den Landtag höher als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und die anderen Ansprüche 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen.“
 8. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt für juristische Personen und sonstige Organisationen des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.“
 9. Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf das Ruhegehalt und das Ruhen nach diesem Gesetz findet § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Höhe des Abschlags von der Kanzlei des Hessischen Landtags oder der beauftragten Stelle verbindlich gegenüber der nach

*) Ändert GVBl. II 12-11

§ 49 Beamtenversorgungsgesetz zuständigen Stelle festgestellt wird.“

10. Nach § 38a werden als §§ 38b und 38c eingefügt:

„38b

Übergangsregelung zu der ab der
17. Wahlperiode geänderten
Altersentschädigung
und Hinterbliebenenversorgung

(1) Hat die Mitgliedschaft im Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode bestanden, bleibt die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Anwartschaft auf Altersentschädigung gewahrt und nimmt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an den allgemeinen Anpassungen teil. Auf Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, findet § 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Steigerungssätze für die Höhe der Altersentschädigung bis zum achten Jahr der Mitgliedschaft nach § 11 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bemessen. Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Anwartschaft auf Altersentschädigung wirken die Anspruchsvoraussetzungen nach § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung dem Grunde nach fort. Die Altersvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 und der Abschlag nach § 10 Abs. 2 finden auf den Vomhundertsatz der Altersentschädigung Anwendung, soweit er aus der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes resultiert.

(2) Hat die Mitgliedschaft im Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode bestanden, ohne dass die Mindestzugehörigkeit nach § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839) erfüllt ist, erhält das Mitglied des Landtags nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es gemäß § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839) das 55. Lebensjahr vollendet und sechs volle Jahre dem Landtag angehört hat. Im Übrigen gilt die Regelung des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz.

(3) Ansprüche nach §§ 38 und 38a bleiben bis zu einem späteren Wiedereintritt in den Landtag unberührt.

§38c

Übergangsregelung bei der
Hinterbliebenenversorgung

§ 15 Abs. 1 ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Entsprechendes gilt für künftige Hinterbliebene von vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängern.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 5. April 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen*)
Vom 5. Juli 2007**

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Anlage

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 2

Beirat

Die Vertreterin oder der Vertreter des Landes im Beirat der Zentralstelle (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages) und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 durch Rechtsverordnung fest. Abweichend hiervon legt die Technische Universität Darmstadt die Zulassungszahlen durch Satzung fest.

(2) In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studiengangs sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der künftig immatrikulierten Studentinnen und Studenten die Zahl der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang erheblich übersteigen wird.

(3) Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(4) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen des hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Ermäßigungen zugrunde. Der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang einer Hochschule erforderliche Ausbildungsaufwand wird durch Normwerte festgesetzt. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften zu beachten. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden.

(5) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch auf der Grundlage von haushaltsrechtlich ausgewiesenen Budgets für die Lehre unter Anwendung von Kostenrichtwerten erfolgen. Das für die Kapazitätsberechnung maßgebliche Budget umfasst den Landeszuschuss für die Ausstattung mit wissenschaftlichem, künstlerischem und sonstigem Lehrpersonal (Personalausstattung) sowie weitere Lehrleistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studienbereichspezifische Kostenrichtwerte festzusetzen, die auf der Grundlage des erforderlichen Ausbildungsaufwands die Kosten berücksichtigen, die für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden erforderlich sind.

(6) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen vor. Im Falle studienbereichspezifischer Budgets und Kostenrichtwerte nach Abs. 5 haben die Hochschulen die Aufteilung der Aufnahmekapazität auf die einzelnen Studiengänge zu begründen.

(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Abs. 4 und 5 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden sowie aus Studienbeiträgen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

S. 512) finanzierte Maßnahmen unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind (Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages), werden die nach Abzug der Studienplätze nach Art. 12 des Staatsvertrages (Vorabquoten) verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages durch die Zentralstelle,
2. zu 20 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (Wartezeit) durch die Zentralstelle,
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens durch die Hochschule.

(2) Ist in einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden, wird die Studienplatzvergabe nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 12 des Staatsvertrages durch die einzelne Hochschule

1. zu 20 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (Wartezeit),
2. zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vorgenommen. Wer den Quoten nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 des Staatsvertrages unterfällt, kann nicht in einem Verfahren nach Nr. 1 und 2 zugelassen werden. Landesquoten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) werden nicht gebildet.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 ist zu treffen

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den ge-

wählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,

5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(4) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 3 kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. In Auswahlverfahren nach Abs. 2 Nr. 2 kann nur die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(5) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.

(6) Art. 12 des Staatsvertrages gilt in Verfahren nach Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden kann, die ihre Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 63 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), erworben haben. Die Quote ist so festzusetzen, dass die Zulassungschancen des Personenkreises nach Satz 1 nicht günstiger sind als die der übrigen Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Führt die Zentralstelle auf Antrag des Landes Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages durch, erfolgen die Auswahl und Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber nach den für das Verfahren der Zentralstelle geltenden Grundsätzen.

(8) Abweichend von Abs. 2 und 3 wird in Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, der Grad der Qualifikation durch die in der Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen bestimmt; die Hochschulen können in diesen Studiengängen durch Satzung von den Regelungen des Abs. 2 und des Abs. 3 Nr. 2 bis 6 abweichen.

(9) Die Hochschulen können bei Auswahlverfahren in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, durch Satzung von den Regelungen der Abs. 2 und 3 abweichen.

§ 5

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Zahl der verfügbaren Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, dass die Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben werden:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Abs. 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Ergebnis eines von der Hochschule in Anwendung von § 4 Abs. 2 Nr. 2 durchzuführenden Verfahrens oder nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vorgesehen werden.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), tritt mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 22. Juni 2006 außer Kraft.

§ 7

Ausführung des Gesetzes

(1) Zuständige Landesbehörde nach Art. 7 Abs. 4 des Staatsvertrages ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt die Rechtsverordnungen nach Art. 15 des Staatsvertrages.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Verfahrens nach § 3 Abs. 4 bis 7, im Falle des § 3 Abs. 5 nach Anhörung der Hochschulen,
2. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind,
3. die Einzelheiten der Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 2 und 6 sowie § 5,
4. die Bestimmung der Durchführung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle nach § 4 Abs. 7 und
5. die Benennung der Studiengänge nach § 4 Abs. 9 und den Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

¹⁾ Hebt auf GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die aufgrund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle – ZVS –) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

(4) Die Zentralstelle kann sonstige hochscholorientierte Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 15 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Direktorin oder der Direktor.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 15),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
6. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 16),

7. die Zustimmung zur Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors,
8. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
9. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
10. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Leitung der Zentralstelle

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die

Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal, das Verbleibverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder
 - b) ein Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2)
 durchzuführen ist,
2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt, sofern nicht ein Verteilungsverfahren festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht

oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht beschlossen werden kann, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber und, soweit notwendig, bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben.

(2) Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 und 13 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienst-

pflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,

2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 13.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 13 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als rang-

gleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die

Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

(1) Wer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Zentralstelle ermittelt in den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Abs. 4 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Zentralstelle Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Zentralstelle auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Zentralstelle ausgeschlossen.

(7) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 15 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 15

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 12 sowie 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genomener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
8. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
9. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 7,
10. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
11. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 16

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu

einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes, die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht über die Zentralstelle entstehen, werden von den übrigen Ländern dem Sitzland durch eine Pauschalzahlung in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Erstattungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 17

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalender-

jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen:

Günther H. Oettinger

Dr. Edmund Stoiber

Klaus Wowereit

Matthias Platzeck

Jens Böhrnsen

Ole von Beust

Roland Koch

Dr. Harald Ringstorff

Christian Wulff

Dr. Jürgen Rüttgers

Kurt Beck

Peter Müller

Prof. Dr. Georg Milbradt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Peter Harry Carstensen

Dieter Althaus

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz*)
Vom 29. Juni 2007**

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),

wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

nungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 4. Juli 1972 (GVBl. I S. 211)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
2. die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1972 (GVBl. I S. 211)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

*) GVBl. II 512-85

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 512-58

²⁾ Hebt auf GVBl. II 512-59

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 2007/2008
(Zulassungszahlenverordnung 2007/2008)*)**

Vom 10. Juli 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 2007/2008 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen
(ohne Lehrämter)**

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|--|--------------|----|-----|----|-----|----|----|---|---|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1. Hochschule Darmstadt | | | | | | | | | | |
| Architektur | 100 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | | |
| Betriebswirtschaftslehre | 64 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | | | | |
| Biotechnologie | 60 | 0 | 50 | 0 | 50 | 0 | 50 | 0 | | |
| Chemische Technologie | 60 | | | | | | | | | |
| Digital Media | 102 | | | | | | | | | |
| Energiewirtschaft | 65 | 0 | | | | | | | | |
| Informationsrecht | 35 | 0 | 30 | 0 | 30 | 0 | 30 | 0 | | |
| Informationswissenschaft | 80 | 0 | 75 | 0 | 75 | 0 | 75 | 0 | | |
| Innenarchitektur | 50 | 0 | 40 | 0 | 40 | 0 | 40 | 0 | | |
| Maschinenbau | 80 | 40 | | | | | | | | |
| Mechatronik | 60 | 0 | 50 | 0 | | | | | | |
| Online-Journalismus | 40 | 0 | 40 | 0 | 40 | 0 | 40 | 0 | | |
| Soziale Arbeit | 155 | 0 | 140 | 0 | 140 | 0 | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 60 | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 | | |
| Wissenschaftsjournalismus | 18 | 0 | 18 | 0 | 18 | 0 | | | | |
| 2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main | | | | | | | | | | |
| Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft | 40 | | | | | | | | | |
| Amerikanistik (Magister-Hauptfach) | 103 | | | | | | | | | |
| Amerikanistik (Nebenfach) | 60 | | | | | | | | | |
| Anglistik (Magister-Hauptfach) | 115 | | | | | | | | | |
| Anglistik (Nebenfach) | 62 | | | | | | | | | |

*) GVBl. II 70-247

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|--|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----|-----|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Biochemie | 53 | 0 | | | | | | | | |
| Bioinformatik | 30 | 0 | | | | | | | | |
| Biologie | 190 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | |
| Germanistik (Magister-Hauptfach) | 179 | | | | | | | | | |
| Germanistik (Magister-Nebenfach) | 133 | | | | | | | | | |
| Japanologie (Hauptfach) | 96 | | | | | | | | | |
| Japanologie (Nebenfach) | 26 | | | | | | | | | |
| Kognitive Linguistik | 57 | | | | | | | | | |
| Kulturanthropologie (Hauptfach) | 37 | | | | | | | | | |
| Kulturanthropologie (Nebenfach) | 37 | | | | | | | | | |
| Medizin | 401 | 0 | 362 | 0 | 290 | 0 | 251 | 0 | 251 | 0 |
| Pädagogik (Diplom) | 156 | | | | | | | | | |
| Pädagogik (Magister-Hauptfach) | 181 | | | | | | | | | |
| Pädagogik (Magister-Nebenfach) | 150 | | | | | | | | | |
| Pharmazie | 74 | 61 | 61 | 61 | 61 | | | | | |
| Politologie (Hauptfach) | 151 | | | | | | | | | |
| Politologie (Nebenfach) | 92 | | | | | | | | | |
| Psychoanalyse (Nebenfach) | 14 | | | | | | | | | |
| Psychologie (Diplom) | 51 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | | |
| Psychologie (Nebenfach) | 23 | | | | | | | | | |
| Rechtswissenschaft | 360 | | | | | | | | | |
| Sinologie (Hauptfach) | 84 | | | | | | | | | |
| Sinologie (Nebenfach) | 21 | | | | | | | | | |
| Soziologie (Diplom) | 135 | | | | | | | | | |
| Soziologie (Magister-Hauptfach) | 135 | | | | | | | | | |
| Soziologie (Nebenfach) | 145 | | | | | | | | | |
| Sportwissenschaften | 125 | | | | | | | | | |
| Theater-, Film- und Medienwissenschaft | 66 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | | |
| Wirtschaftswissenschaften | 440 | 440 | 440 | 440 | 440 | 440 | | | | |
| Zahnmedizin | 96 | 0 | 75 | 0 | 75 | 0 | 75 | 0 | 75 | 0 |

3. Fachhochschule Frankfurt am Main

| | | | | | | | | | | |
|---|-----|-----|----|---|----|--|--|--|--|--|
| Architektur | 73 | 70 | 70 | | | | | | | |
| Betriebswirtschaft | 69 | 73 | 73 | | | | | | | |
| Betriebswirtschaft (deutscher und französischer Abschluss) | 8 | | | | | | | | | |
| Bioverfahrenstechnik | 94 | 0 | 72 | | | | | | | |
| International Finance | 42 | 0 | 42 | 0 | 42 | | | | | |
| Pflege | 31 | 0 | 60 | | | | | | | |
| Pflege mit Schwerpunkt Casemanagement | 35 | 0 | | | | | | | | |
| Pflegemanagement | 0 | 50 | 0 | | | | | | | |
| Public Management | 16 | 0 | 36 | | | | | | | |
| Soziale Arbeit | 210 | 140 | | | | | | | | |
| Wirtschaftsinformatik | 79 | 0 | 72 | | | | | | | |
| Wirtschaftsrecht | 37 | 36 | 36 | | | | | | | |

4. Hochschule Fulda

| | |
|----------------------------------|----|
| Bachelor of Arts: Soziale Arbeit | 0 |
| Gesundheitsmanagement | 30 |
| Internationales Management | 90 |

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|--|--------------|---|----|---|---|---|---|---|---|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Lebensmitteltechnologie | 76 | | | | | | | | | |
| Oecotrophologie | 80 | 0 | 80 | | | | | | | |
| Pflege | 41 | | | | | | | | | |
| Pflegemanagement | 21 | | | | | | | | | |
| Physiotherapie | 0 | | | | | | | | | |
| Soziale Arbeit | 157 | | | | | | | | | |
| Sozialrecht | 49 | | | | | | | | | |
| Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen | 33 | | | | | | | | | |

5. Justus-Liebig-Universität Gießen

| | | | | | | | | | | |
|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Bewegung und Gesundheit | 60 | | | | | | | | | |
| Biologie | 165 | 0 | 165 | 0 | | | | | | |
| Medizin | 175 | 166 | 166 | 166 | 138 | 132 | 132 | 132 | 132 | 132 |
| Ökotrophologie/ Ernährungswissenschaften | 200 | 0 | 200 | 0 | | | | | | |
| Psychologie | 110 | 0 | 110 | 0 | | | | | | |
| Wirtschaftswissenschaften | 375 | 0 | | | | | | | | |
| Tiermedizin | 210 | 0 | 210 | 0 | 210 | 0 | 210 | 0 | 210 | 0 |
| Zahnmedizin | 32 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 |

6. Fachhochschule Gießen-Friedberg

| | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|----|----|----|----|----|----|--|--|--|--|
| Architektur | 35 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | |
| Betriebswirtschaft (Bachelor) | 50 | 30 | 60 | 30 | 60 | 30 | | | | |
| Betriebswirtschaft (Diplom) | 70 | 40 | 60 | 40 | 60 | 40 | | | | |
| Bioinformatik | 15 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 | | | | |
| Biopharmazeutische Technologie | 15 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 | | | | |
| Biotechnologie | 20 | 0 | 25 | 0 | 25 | 0 | | | | |
| Facility Management | 25 | 0 | 40 | | | | | | | |
| Logistik | 35 | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 | | | | |
| Medieninformatik | 65 | 0 | 80 | | | | | | | |
| Medizintechnik | 28 | 20 | 40 | 20 | 40 | 20 | | | | |
| Orthopädie- und Rehathechnik | 5 | 0 | 10 | 0 | 10 | 0 | | | | |
| Wirtschaftsinformatik | 70 | 0 | 80 | | | | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 80 | 50 | 80 | | | | | | | |

7. Universität Kassel

| | | | | | | | | | | |
|---------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|--|--|
| Architektur | 120 | 0 | 100 | 0 | 100 | 0 | 100 | 0 | | |
| Biologie | 70 | | | | | | | | | |
| Landschaftsplanung | 84 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | | |
| Nanostrukturwissenschaft | 35 | 0 | 35 | 0 | 35 | | | | | |
| Politikwissenschaft | 105 | 0 | 100 | | | | | | | |
| Soziale Arbeit | 382 | 0 | 312 | 0 | 312 | 0 | | | | |
| Soziologie | 133 | 0 | 130 | | | | | | | |
| Stadtplanung | 83 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 100 | 0 | 100 | 0 | 100 | 0 | 100 | 0 | | |
| Wirtschaftsrecht | 85 | 0 | 50 | 0 | 50 | 0 | | | | |
| Wirtschaftswissenschaften | 390 | 0 | 320 | 0 | 320 | 0 | 320 | 0 | | |

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|---|--------------|----|-----|----|-----|----|-----|----|-----|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 8. Philipps-Universität Marburg | | | | | | | | | | |
| Anglophone Studies | 75 | | | | | | | | | |
| Betriebswirtschaftslehre | 130 | | | | | | | | | |
| Biology | 150 | 0 | | | | | | | | |
| Biomedical Science | 62 | 0 | 60 | 0 | | | | | | |
| Erziehungs- und Bildungswissenschaft | 155 | | | | | | | | | |
| Kunst, Musik, Medien: Vermittlung und Organisation | 70 | 0 | | | | | | | | |
| Medienwissenschaft | 60 | 0 | | | | | | | | |
| Medizin | 258 | 0 | 239 | 0 | 233 | 0 | 219 | 0 | 219 | 0 |
| Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt) | 148 | 0 | 134 | 0 | | | | | | |
| Pharmazie | 92 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | | |
| Politikwissenschaft (Bachelor) | 150 | 0 | | | | | | | | |
| Psychologie | 114 | 0 | 95 | 0 | 95 | 0 | 95 | 0 | 95 | |
| Rechtswissenschaft | 305 | | | | | | | | | |
| Sozialwissenschaften | 130 | | | | | | | | | |
| Sprache und Kommunikation | 95 | | | | | | | | | |
| Volkswirtschaftslehre | 70 | | | | | | | | | |
| Zahnmedizin | 30 | 28 | 28 | 28 | 28 | 28 | 28 | 28 | 28 | 28 |
| 9. Fachhochschule Wiesbaden | | | | | | | | | | |
| Architektur | 60 | 40 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | | |
| Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik | 30 | 0 | | | | | | | | |
| Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau | 30 | 0 | | | | | | | | |
| Business Administration | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | | | | |
| Business Law | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | | | | |
| Innenarchitektur | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | | | |
| Insurance and Finance | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | | | | | |
| International Business Administration | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | | | | |
| Internationales Wirtschaftsingenieurwesen | 60 | 0 | 55 | 0 | 55 | 0 | 55 | 0 | | |
| Kommunikationsdesign | 30 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | | |
| Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713) | 3 | | | | | | | | | |
| Landschaftsarchitektur | 50 | 0 | 50 | 0 | 50 | 0 | | | | |
| Media Management | 50 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | | | | |
| Medieninformatik | 50 | 0 | 50 | 0 | 50 | 0 | | | | |
| Soziale Arbeit | 150 | 0 | 120 | | | | | | | |

B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | |
|---|--------------|----|----|----|----|----|----|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main | | | | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 |
| Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 30 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 | | |
| Chemie für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |
| Deutsch für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 60 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | | |
| Englisch für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 60 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | | |
| Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Erdkunde für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |
| Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Evangelische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |
| Französisch für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |
| Geschichte für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |
| Griechisch für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Informatik für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Italienisch für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | | | | |
| Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |
| Latein für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Mathematik für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 60 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | | |
| Philosophie für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Physik für das Lehramt an Gymnasien | 30 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 |
| Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 0 | 30 | 0 | 30 | 0 | | |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |
| Spanisch für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Sport für das Lehramt an Gymnasien | 20 | 0 | 15 | 0 | 15 | 0 | 15 | 0 |
| Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 40 | 0 | 30 | 0 | 30 | 0 | | |
| Studiengang für das Lehramt an Förderschulen | 80 | 70 | 70 | 70 | 70 | 70 | 70 | 70 |
| Studiengang für das Lehramt an Grundschulen | 120 | 98 | 98 | 98 | 98 | 98 | | |

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | |
|--|--------------|---|-----|---|-----|---|----|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 2. Justus-Liebig-Universität Gießen | | | | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Gymnasien | 60 | 0 | 60 | 0 | | | | |
| Deutsch für das Lehramt an Gymnasien | 90 | 0 | | | | | | |
| Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 105 | 0 | | | | | | |
| Studiengang für das Lehramt an Förderschulen | 130 | 0 | 130 | 0 | | | | |
| Studiengang für das Lehramt an Grundschulen | 130 | 0 | 130 | 0 | | | | |
| 3. Universität Kassel | | | | | | | | |
| Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 50 | | | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Gymnasien | 45 | 0 | 35 | 0 | 35 | 0 | | |
| Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 45 | 0 | 35 | 0 | | | | |
| Deutsch für das Lehramt an Gymnasien | 90 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 |
| Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 90 | 0 | 80 | | | | | |
| Studiengang für das Lehramt an Grundschulen | 130 | 0 | 130 | 0 | 130 | 0 | | |
| 4. Universität Marburg | | | | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Gymnasien | 60 | 0 | | | | | | |
| Chemie für das Lehramt an Gymnasien | 35 | | | | | | | |
| Deutsch für das Lehramt an Gymnasien | 160 | 0 | | | | | | |
| Englisch für das Lehramt an Gymnasien | 105 | 0 | | | | | | |
| Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien | 75 | | | | | | | |
| Ethik für das Lehramt an Gymnasien | 25 | | | | | | | |
| Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien | 20 | | | | | | | |
| Französisch für das Lehramt an Gymnasien | 36 | 0 | | | | | | |
| Geschichte für das Lehramt an Gymnasien | 80 | | | | | | | |
| Griechisch für das Lehramt an Gymnasien | 5 | | | | | | | |
| Informatik für das Lehramt an Gymnasien | 10 | | | | | | | |
| Italienisch für das Lehramt an Gymnasien | 5 | 0 | | | | | | |
| Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien | 15 | | | | | | | |
| Latein für das Lehramt an Gymnasien | 15 | | | | | | | |
| Mathematik für das Lehramt an Gymnasien | 45 | | | | | | | |
| Philosophie für das Lehramt an Gymnasien | 15 | | | | | | | |
| Physik für das Lehramt an Gymnasien | 10 | | | | | | | |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien | 70 | 0 | | | | | | |
| Spanisch für das Lehramt an Gymnasien | 35 | 0 | | | | | | |
| Sport für das Lehramt an Gymnasien | 135 | 0 | | | | | | |

C. Studiengänge mit Abschluss Master

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | |
|---|--------------|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. Hochschule Fulda | | | | |
| Food Processing | 15 | | | |
| Intercultural Communication and European Studies | 24 | | | |
| Internationales Management | 36 | | | |
| Public Health | 13 | | | |
| Public Health Nutrition | 21 | | | |
| Soziale Arbeit | 0 | | | |
| 2. Philipps-Universität Marburg | | | | |
| Europäische Integration und Globalisierung | 40 | | | |
| Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie | 15 | | | |
| Molecular and Cellular Biology | 50 | | | |
| Organismic Biology | 40 | | | |
| Physiotherapie | 0 | | | |

D. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | |
|--|--------------|---|----|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. Fachhochschule Frankfurt am Main | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 42 | 0 | 36 | |

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen vom 30. Juni 2006 (GVBl. I S. 363) oder der Vergabeverordnung ZVS vom 24. Mai 2006 (GVBl. I S. 325), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 10),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 2007

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

C o r t s

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Börsenräte der
Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland*)**

Vom 11. Juni 2007

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 6. August 2002 (GVBl. I S. 539) wird nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland

Die Verordnung über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland vom 16. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2004 (GVBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates der
Frankfurter Wertpapierbörse

Im Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken

Untergruppen:

- | | |
|--|---------|
| a) genossenschaftliche Kreditinstitute | 1 Sitz |
| b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute | 1 Sitz |
| c) sonstige Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken | 6 Sitze |

2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften

1 Sitz

3. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen Unternehmen

2 Sitze

4. die Skontroführer

2 Sitze

5. die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind

1 Sitz

- | | |
|--|-----------|
| 6. andere Emittenten solcher Wertpapiere | 2 Sitze |
| 7. die Anleger | 2 Sitze.“ |

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zusammensetzung des Börsenrates der
Eurex Deutschland

Im Börsenrat der Eurex Deutschland sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken

Untergruppen:

- | | |
|--|---------|
| a) genossenschaftliche Kreditinstitute | 1 Sitz |
| b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute | 1 Sitz |
| c) sonstige Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken | 6 Sitze |

2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen Unternehmen

8 Sitze

3. die Anleger

2 Sitze.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und drei beisitzenden Mitgliedern zusammen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder im Falle der Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Börsenrates und des Wahlausschusses der Frankfurter Wertpapierbörse beziehungsweise der Eurex Deutschland erfolgen durch Abdruck in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deut->

*) Ändert GVBl. II 54-43

sche-boerse.com) beziehungsweise der Eurex Deutschland (<http://www.eur-exchange.com>). Der jeweilige Börsenrat und der Wahlausschuss können für die Veröffentlichung weitere elektronische Medien bestimmen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Inhaberin oder Inhaber oder Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens ist, das im In- oder Ausland eine Börse oder eine börsenähnliche Einrichtung betreibt oder im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542), mit dem Betreiber einer Börse oder einer börsenähnli-

chen Einrichtung verbunden ist oder

2. Mitglied der Geschäftsführung einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung im In- oder Ausland ist.“

6. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Dabei ist die Gültigkeit der Stimmen zu prüfen.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Die Zusammensetzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Börsenräte bleibt unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 2007

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei
und den Schutz der Fische*)**

Vom 5. Juli 2007

Artikel 1

Aufgrund des § 37 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird verordnet:

In § 11 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 27. Oktober 1992 (GVBl. I S. 612), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 2007

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 87-30

**Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch*)
Vom 22. Juni 2007**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 764) wird verordnet:

§ 1

Regelsätze

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 2007 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 347 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 208 Euro,
 - b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 278 Euro,
3. für Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zusammenleben, beträgt der Regelsatz jeweils neunzig vom Hundert des Regelsatzes nach Nr. 1.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 2007

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 34-62

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
